



MERKBLATT ÜBER DEN ERWERB DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE AN DER BERUFLICHEN OBERSCHULE

Stand: September 2021

1 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

1.1 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache als Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Abschlussprüfung in der Jahrgangsstufe 13 der Beruflichen Oberschule verleiht die fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium bestimmter, der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechender Studiengänge an Universitäten berechtigt.

Wer an der Beruflichen Oberschule die allgemeine Hochschulreife, die das Studium aller Studiengänge an Universitäten ermöglicht, erwerben möchte, muss zusätzlich zur fachgebundenen Hochschulreife noch Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen (GER) bzw. ein Kleines Latinum oder gesicherte Kenntnisse in Latein nachweisen.

1.2 Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Der Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- 1) in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von mindestens acht Wochenstunden gemäß Stundentafel erteilt wurde oder
- 2) im Wahlpflichtunterricht der fortgeführten zweiten Fremdsprache oder
- 3) in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein).

Im Halbjahresergebnis 13/2, im zweiten Halbjahresergebnis der fortgeführten zweiten Fremdsprache und im jeweiligen Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Halbjahresergebnisse sowie in der Ergänzungsprüfung müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden.

Soweit keine derartigen Leistungen nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

- 1) im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht oder
- 2) beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung (z. B. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen) oder

3) in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt. (In der Regel handelt es sich dabei um Fremdsprachenkenntnisse, die am Gymnasium erworben wurden. Außerhalb des Staatlichen Schulwesens wird ausschließlich für Französisch das DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 anerkannt. Andere Abschlüsse und Prüfungen (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt.)

2 Ergänzungsprüfung zur allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache

2.1 Zulassung zur Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

- 1) im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat,
- 2) sich spätestens bis zum 1. März bei einer Beruflichen Oberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat und
- 3) gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat.

Wer im Unterricht der Beruflichen Oberschule in einer zweiten Fremdsprache nicht die genannten Nachweise erbringt, kann nur einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

Wer in der Ergänzungsprüfung weniger als 4 Punkte erreicht hat, kann sie einmal wiederholen. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

2.2 Ablegen der Ergänzungsprüfung an der Beruflichen Oberschule

Die Prüfungsanforderungen entsprechen dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen/dem Kleinen Latinum bzw. gesicherten Kenntnissen in Latein.

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In Französisch und Spanisch wird zusätzlich im Rahmen der schriftlichen Prüfung das Hörverständnis abgeprüft. Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

Für die Prüfungsteilnahme gilt:

- Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.
- Wird der Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache ohne Erfolg durchlaufen, so ist eine einmalige Teilnahme an der Ergänzungsprüfung möglich.
- Absolventinnen und Absolventen der Beruflichen Oberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung widerruflich die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gastweise gestattet werden.

Wer im gleichen Schuljahr die fachgebundene Hochschulreife erworben und die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält statt eines Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

Wer die Erganzungsprufung, nicht aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprufung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule besteht, erhalt (ohne erneute Erganzungsprufung) ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster erst, wenn die Abschlussprufung zu einem spateren Termin erfolgreich abgelegt worden ist. Bis dahin wird eine Bescheinigung uber die erbrachten Leistungen ausgestellt.

Wer zu einem spateren Zeitpunkt die Erganzungsprufung erfolgreich ablegt, erhalt eine Bescheinigung, welche in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife die allgemeine Hochschulreife bestatigt. Die Durchschnittsnote der allgemeinen Hochschulreife wird in dieser Bescheinigung ausgewiesen.

3 Weitere Informationen

Die magebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz uber das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Schulordnung fur die Berufliche Oberschule in Bayern (FOBOSO) enthalten.

Weitere Informationen zur Erganzungsprufung in einer zweiten Fremdsprache konnen im Internet abgerufen werden unter www.bfbn.de (Links: Schuler/Eltern → Prufungen → Erganzungsprufung). An welchen Standorten aktuell Unterricht in den einzelnen Fremdsprachen angeboten wird, konnen Sie ebenfalls im Internet recherchieren unter www.bfbn.de (Links: Berufliche Oberschule → Standorte).

Weitere Auskunfte konnen an jeder Beruflichen Oberschule eingeholt werden.